

## Eilentscheidung der Rektorin nach § 81 Absatz 6 BremHG / Rahmenbedingungen für den Prüfungsbetrieb im Sommersemester 2020

### Erläuterung der Regelung zum „Freiversuch“

Zweck der Regelung:

Die Freiversuchsregelung verfolgt den Zweck, für die Studierenden in Anbetracht der neuen Lehrformate und Prüfungsformen im 'digitalen' Semester sowie den sich aus den Kontaktbeschränkungen ergebenden diversen Erschwernissen eine ausgleichende Erleichterung zu bewirken.

#### Geltungsbereich:

Die Freiversuchsregelung gilt uneingeschränkt für alle Prüfungen, die im Sommersemester 2020 (1. 3. bis 31. 08. 2020) abgelegt werden, sowie für Prüfungen, die zwar nach dem 31. 08. 2020 terminiert aber dem Sommersemester als ‚zweiter Prüfungstermin‘ zugeordnet sind.

Sie umfasst auch die ab dem 1. März 2020 im Lauf des Sommersemesters durchgeführten Wiederholungsprüfungen für im Wintersemester 2019/20 nicht bestandene bzw. nicht angetretene Prüfungen.

Die Regelung gilt für Prüfungen die im ersten, zweiten, oder dritten Versuch unternommen werden. Sie gilt nur einmalig für die im Sommersemester 2020 abgelegten Prüfungen und gilt nicht für etwaige Wiederholungen der im Sommersemester 2020 nicht bestandenen Prüfungen.

#### Zwei Formen des Freiversuchs:

Die Regelung unterscheidet zwischen dem „Freiversuch zur Notenverbesserung“ und dem „Freiversuch im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung“.

Der Freiversuch zur Notenverbesserung gilt für alle im Sommersemester abgelegten Prüfungen, die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet, also bestanden wurden. Entgegen der allgemeinen Regelung, dass bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden können, ist in Bezug auf die im Sommersemester 2020 abgelegten und bestandenen Prüfungen also eine Wiederholung mit dem Ziel der Verbesserung der erzielten Note möglich; es zählt das bessere Prüfungsergebnis.

Voraussetzung ist lediglich ein formloser Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss, der beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingereicht werden soll. Der Antrag muss bis zum Ablauf der Anmeldefrist für das Modul, dem die angestrebte Prüfung zur Notenverbesserung zugeordnet ist, gestellt werden.

Der Freiversuch zur Notenverbesserung kann grundsätzlich innerhalb eines Jahres im Rahmen der regulären Prüfungstermine der Fakultäten unternommen werden. Wird in dem betreffenden Jahr kein Prüfungstermin angeboten, gilt der nächstmögliche reguläre Prüfungstermin.

Zur Vermeidung von Überlastungen der Prüfenden kann der **Freiversuch zur Notenverbesserung** allerdings nicht im Rahmen der Wiederholungsprüfungen zu den Prüfungen des Sommersemesters 2020 im Wintersemester 2020/21 unternommen werden.

Der Freiversuch im Fall des Nichtbestehens einer im Sommersemester 2020 abgelegten Prüfung bewirkt, dass der Prüfungsversuch nicht auf die nach der Prüfungsordnung im individuellen Fall noch mögliche Zahl der Prüfungsversuche angerechnet wird. Es wird damit faktisch ein zusätzlicher Prüfungsversuch in Bezug auf diese Prüfungen gewährt. Der Freiversuch bei Nichtbestehen kann im

Gegensatz zum Freiversuch zur Notenverbesserung auch im Rahmen der Wiederholungsprüfungen zu den Prüfungen des Sommersemesters 2020 unternommen werden.

Voraussetzung ist auch hier lediglich ein formloser Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss, der beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingereicht werden soll.

Die Anträge für die Freiversuche sind erforderlich, damit die Inanspruchnahme der zusätzlichen Prüfungsmöglichkeiten im Prüfungsverwaltungssystem verbucht werden können.

Die Freiversuchsanträge sollten von den Studierenden zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes per Email - zur einfachen Zuordnung unter Verwendung der Emailadresse ihres Hochschulaccounts - an das Immatrikulations-und Prüfungsamt gerichtet werden. Sie werden benötigt, damit die Prüfungsversuche im Prüfungsverwaltungssystem entsprechend verarbeitet werden können; Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind nicht zu treffen.